

Gemeinde Neuburg

NBG/591/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf - im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf -
VORENTWURF

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 27.05.2025 Einreicher:
--	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Neuburg (Vorberatung)	04.06.2025	N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	19.06.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf - im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf der Gemeinde Hornstorf – VORENTWURF gibt es seitens der Gemeinde Neuburg keine Anregungen und Bedenken.

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornstorf hat am 30.01.2025 die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf - im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ in Hornstorf beschlossen und für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der vorgesehene Änderungsbereich der 11. Änderung des FNP bezieht sich auf den räumlichen Geltungsbereich und den Planungsinhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)“ und beabsichtigt die Flächendarstellung an die tatsächlichen zukünftigen Nutzungen bzw. die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung anzupassen.

Der Änderungsbereich der 11. Änderung umfasst daher zwei im räumlichen und funktionellen Zusammenhang stehende Flächen westlich der Ortslage Hornstorf und erstreckt sich beidseitig entlang der Osttangente als nördliche Zufahrtsstraße der Hansestadt Wismar.

Die Planvorhabendokumente werden zur Einsicht auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-hornstorf/> sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportal MV unter

<https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> zur Verfügung gestellt.

Gemäß des § 4 Abs. 2 BauGB werden Sie als berührte Behörde im Rahmen der förmlichen Behördenunterrichtung am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde bittet Sie um Abgabe einer Stellungnahme zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf in der Frist innerhalb eines Monats, **jedoch spätestens bis einschließlich 17.07.2025**.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Bekanntmachung über die Auslegung sowie die Vorentwurfsunterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Anlagen in der Zeit vom 16.06.2025 bis zum 17.07.2025 in der Amtsverwaltung des Amtes Neuburg/ Bau und Liegenschaften während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt und sind auf der Internetseite des Amtes Neuburg unter <https://www.amt-neuburg.de/verwaltung-politik/bekanntmachungen/gemeinde-hornstorf/> sowie über das Bau- und Planungsportal MV unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Finanzielle Auswirkungen

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

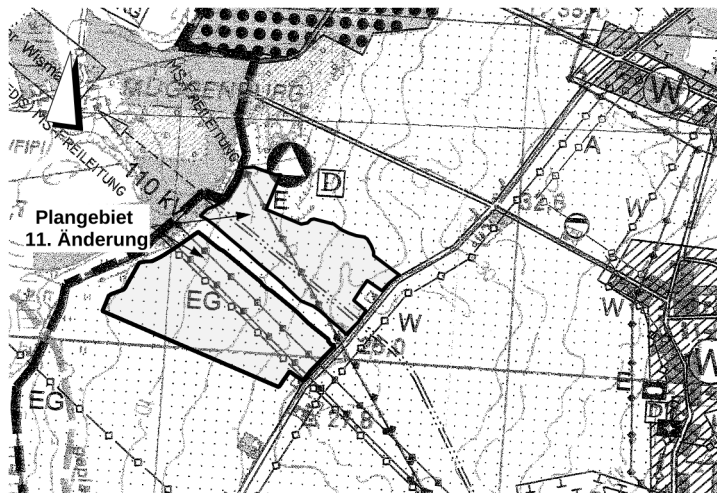
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

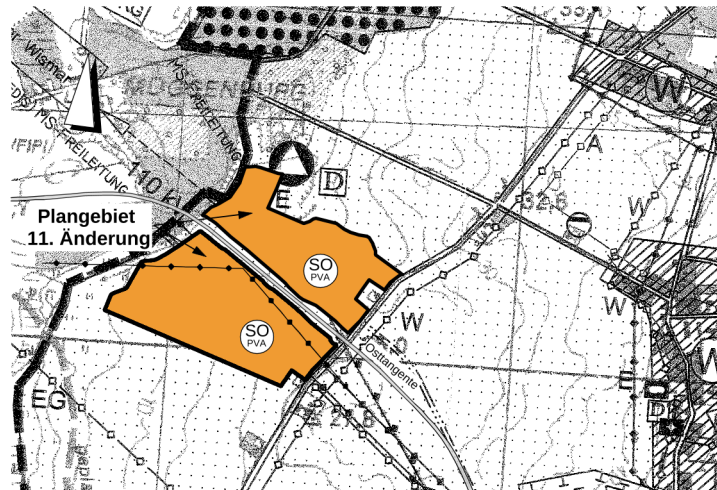
1	Plan Vorentwurf_2025.03.12 opt. (öffentlich)
2	Begründung VORENTWURF 11.Ä.FNP Hornstorf 2025.03.12 (öffentlich)
3	Unterlage UP frühz_Bet_PV Hornstorf (öffentlich)

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

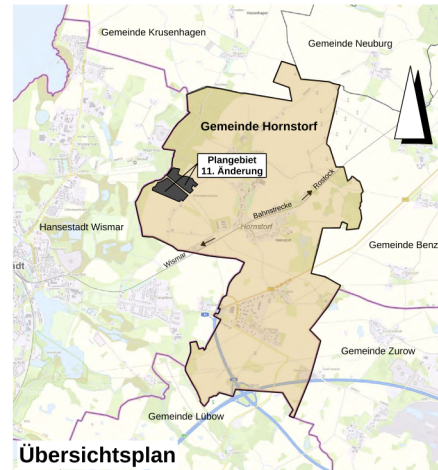
- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19 " Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I (an der Osttangente)", M 1:10000



Planausschnitt aus dem wirksamen FNP - vor der 11. Änderung -



11. Änderung des Flächennutzungsplanes



Übersichtsplan

Planzeichenerklärung

Es gelten das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts nach der Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I. Darstellungen innerhalb der 11. Änderung		
Art der baulichen Nutzung		
	Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik-Anlage	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO
	Hauptversorgungsleitung hier: 110-kV-Freileitung der E.DS AG	§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB
	Bereiche der 11. Änderung	
II. Darstellungen im wirksamen FNP (vor der Änderung)		
	Fläche für die Landwirtschaft	
	Hauptversorgungsleitung Untertisch (EG: Erdgas)	
	Geplanter Nord-Ost-Zubringer Wismar	
	Gemeindegrenze der Gemeinde Hornstorf	

Verfahrensvermerke:

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes vom	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
2.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
3.	Der Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom bis zum im Amt Neuburg zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist über das Bau- und Planungsportal MV am unter https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne sowie auf der Internetseite des Amtes Neuburg am unter www.amt-neuburg.de und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
4.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur Beteiligung aufgefordert worden.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
6.	Die von der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs.2 BauGB aufgefordert worden.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
7.	Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerechte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, über das Bau- und Planungsportal MV am unter https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne sowie auf der Internetseite des Amtes Neuburg am unter www.amt-neuburg.de und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
8.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
9.	Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
10.	Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises vom AZ mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
11.	Die Nebenbestimmungen wurden erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
12.	Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister
13.	Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind über das Bau- und Planungsportal MV am unter https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitpläne sowie auf der Internetseite des Amtes Neuburg am unter www.amt-neuburg.de und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.	Hornstorf, den	Der Bürgermeister

Gemeinde Hornstorf
Landkreis Nordwestmecklenburg

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorentwurf

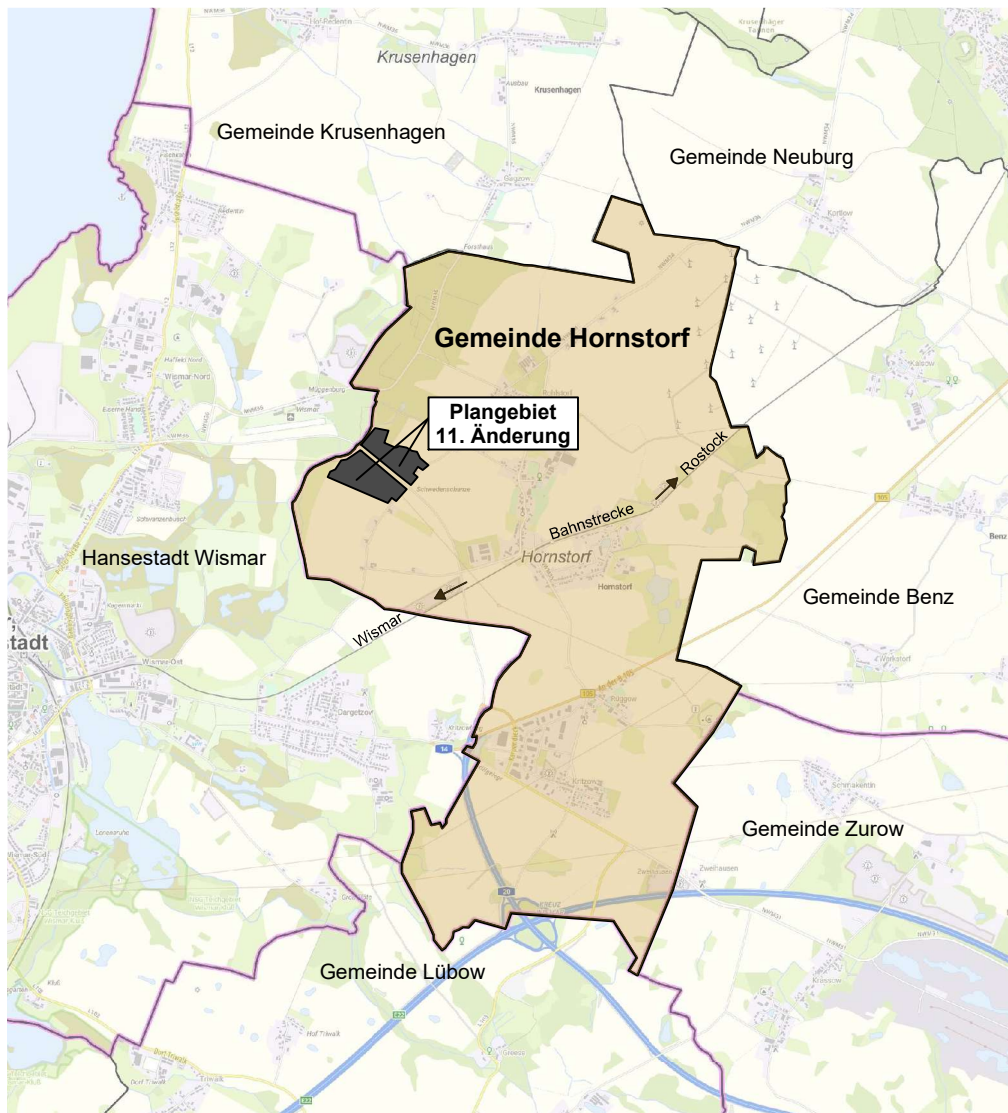
Stand: 12. März 2025

Begründung

zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf

Landkreis Nordwestmecklenburg

- im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 19
" Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf I
(an der Osttangente)"



Übersichtsplan

GEMEINDE HORNSTORF

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Begründung Teil I

1. Grundlagen der Planung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Übergeordnete Planungen
4. Anlass und Ziel der Planung
5. Verkehrserschließung
6. Ver- und Entsorgung
7. Sonstiges

Begründung Teil II

Teil I

1. Grundlagen der Planung

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf:

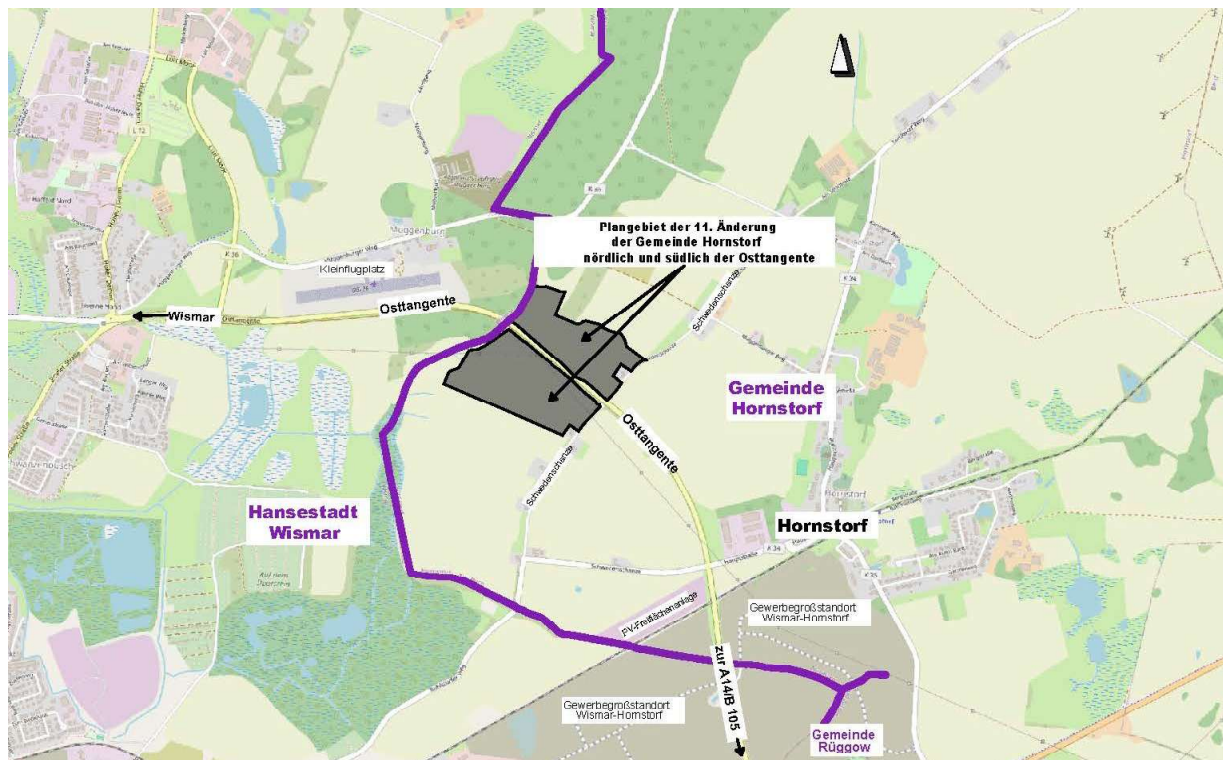
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S.1802)

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornstorf befindet sich in der Gemeinde Hornstorf und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Hornstorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 68/4, 69/5, 69/9, 69/10, 70/3, 71 und 72 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 6/2.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 25,7 ha nördlich und südlich der Osttangente und wird derzeit als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt.

Die zur Errichtung der PV-Anlagen festgesetzten zwei Baufelder haben eine Gesamtfläche von ca. 22,1 ha.



3. Übergeordnete Planungen

Im Landesraumentwicklungsprogramm wird die Gemeinde Hornstorf dem Stadt-Umland-Raum der Hansestadt Wismar zugeordnet und als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Tourismus ausgewiesen. Diese Zielstellungen wurden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP WM) übernommen und regionalspezifisch konkretisiert und räumlich ausgeformt.

Hierzu werden im RREP M-V folgende, für das Planvorhaben relevante Programmpunkte formuliert:

VORENTWURF

3. Gesamträumliche Entwicklung

3.1 Differenzierung der räumlichen Entwicklung

3.1.2 Stadt-Umland-Räume

Die Gemeinde Hornstorf ist dem Stadt-Umland-Raum Wismar zugeordnet.

(2) *Die Gemeinden, die Stadt-Umland-Räumen zugeordnet sind, unterliegen einem besonderen Kooperations- und Abstimmungsgebot. Um die Städte Schwerin und Wismar sind die Gemeinden festgelegt, die gemeinsam mit der jeweiligen Stadt einen landesinternen Stadt-Umland-Raum bilden (Kernstadt und Randbereich). (Z)*

(3) *Das Kooperations- und Abstimmungsgebot gilt für Planungen, Vorhaben und Maßnahmen mit überörtlichen Auswirkungen insbesondere in den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Verkehr und Erholung. Bei der Siedlungsflächenentwicklung gelten die Festlegungen gemäß Kapitel 4.1.*

Die Planung der Gemeinde zur Entwicklung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hat keine überörtlichen Auswirkungen auf die gesamträumliche Entwicklung der Stadt Wismar.

3.1.3 Tourismusräume

Die Gemeinde Hornstorf ist im RREP als Tourismusedwicklungsraum ausgewiesen.

(3) *In den Tourismusedwicklungsräumen sollen die Voraussetzungen für die touristische Entwicklung stärker genutzt und zusätzliche touristische Angebote geschaffen werden. Insbesondere sollen die vielfältigen Formen der landschaftsgebundenen Erholung genutzt, die Beherbergungskapazitäten bedarfsgerecht erweitert und die touristische Infrastruktur verbessert werden.*

Die Gemeinde stellt fest, dass das Plangebiet keine Eignung für eine touristische Entwicklung bietet und eine Sicherung vorhandener Funktionen nicht erforderlich ist.

5.4 Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei

5.4.1 Landwirtschaft

Der Bereich des Plangebietes ist im RREP WM als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen.

(3) *Die landwirtschaftlich genutzten Böden sollen durch eine umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftung in ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit gesichert werden. Flächenentzug und Zerschneidung durch entgegenstehende Nutzungen müssen vermieden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.*

UMWANDLUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN BÖDEN IM HINBLICK AUF DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

(2) *Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)*

Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen /Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“

VORENTWURF

Mit der EEG-Novelle 2023 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt.

Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das neue EEG 2023 wird erstmals konsequent auf das Erreichen des 1,5-Grad-Pfades nach dem Pariser Klimaschutzabkommen ausgerichtet. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Zudem wird die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifacht – zu Wasser, zu Land und auf dem Dach.

Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit haben sie bei Abwägungsentscheidungen künftig Vorrang vor anderen Interessen. Somit kann das Tempo von Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich erhöht werden.

Um das neue Ausbauziel für Wind- und Solarstrom zu erreichen, werden die Ausschreibungsmengen für die Zeit bis 2028/29 deutlich erhöht. Bis 2030 sollen mindestens 80 Prozent des Stromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien stammen. Das bedeutet fast eine Verdoppelung des Anteils am Gesamtstromverbrauch. Denn bis zum Ende dieses Jahrzehnts wird die Stromproduktion von 600 Terawatt auf 800 Terawatt steigen – für mehr elektrifizierte Industrieprozesse, Wärme und Elektromobilität.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstraßen (Autobahnen und Bundesstraßen) und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, dass sie einen Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und gegen den Klimawandel als auch zur Daseinsvorsorge zu leisten hat. Sie hat sich klar für die effektive Möglichkeit der PV-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus solarer Energie entschieden und ausgesprochen.

Die Gemeinde hat sich im Vorfeld mit der Thematik der Flächenwahl für Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auseinandergesetzt. Es wurden zwei Standorte hinsichtlich der PV-Eignung auserkoren und vertiefend untersucht. Neben der zur Rede stehenden Fläche an der Osttangente wurde auch eine Fläche südlich und östlich des Gärtnerweges in Siedlungsrandlage Hornstorf im Rahmen einer Gemeinderatsversammlung vorgestellt. Die Fläche weist jedoch eine nennenswerte landschaftliche, landwirtschaftliche und insgesamt strukturelle Diversität auf. Sie würde einen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter bedeuten und ein entsprechend erhöhten Kompensationsbedarf. Die Gemeinde entschied sich daher für die Flächen an der Osttangente.

Abgesehen von den Korridoren beidseitig entlang von Bahnstrecken, hier Bahnstrecke Wismar – Rostock sind keine weiteren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig in Frage kommende vorgeprägte Standorte, wie versiegelte Flächen und Konversionsflächen im Gemeindegebiet verfügbar. Diese Korridore wurden bereits mit Freiflächenanlagen belegt oder sind aufgrund ihrer Natürlichkeit, Prägung und Nutzung zu kleinteilig und würden zu einer übermäßigen „Einzäunung“ der Landschaft führen.

Beidseits des Bahnkorridors befinden sich ausgewiesene Gewerbegebiete und die Ortslage Hornstorf. Der östliche Bereich wird durch vorhandene natur- und landschaftliche Strukturen geprägt und ist für eine Bebauung mit PV-Anlagen nur bedingt geeignet.

Der nun gewählte Standort befindet sich im westlichen Randgebiet der Gemeinde und beidseits der „Osttangente“, die als Verbindungsstraße zwischen der Autobahn A20 und dem Gewerbe- und Hafengebiet der Hansestadt Wismar eine überregionale Bedeutung hat.

Auf Grund der Bedeutung der „Osttangente“ für den überregionalen Verkehr, der unmittelbaren Nähe des Müggenburger Kleinflugplatzes und da die Bodenwertzahlen im größten Bereich der Fläche unter 50 liegen, hat sich die Gemeinde für diesen Standort entschieden.

Durch die zeitliche Befristung der Betriebsdauer auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung der Flächen für die Landwirtschaft, wird dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung langfristig Rechnung getragen.

VORENTWURF

Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt der vollständige Rückbau der Solaranlage und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlich ackerbaulichen Nutzung zugeführt. Alle Komponenten der PV-Anlage werden einem geordneten Recycling und dadurch dem Wertstoffkreislauf zugeführt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Hornstorf verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hornstorf ist das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf (an der Osttangente)“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auszuweisen.

Aufgrund der lückenlosen Übertragbarkeit der Planungsziele aus dem B-Plan auf die Darstellungen im Flächennutzungsplan lässt sich die konzeptionelle Strategie der Gemeinde nachvollziehbar erkennen. Die für den Vorentwurf des B-Planes erstellte Übersicht zur Umweltprüfung kann auch für die Planung der 11. Änderung des FNP herangezogen werden.

5. Verkehrserschließung

Das Plangebiet befindet sich beidseits der Gemeindestraße „Osttangente“ und westlich der Straße „Schwedenschanze“. Von der „Schwedenschanze“ können beide Teile des Plangebietes erschlossen werden.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Diese Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten. Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

6. Ver- und Entsorgung

Für die Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserableitung ist der Zweckverband Wismar zuständig. Der Zweckverband ist am Planverfahren beteiligt. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Für die technischen Anlagen des Solarparks besteht kein Bedarf für eine Trinkwasserversorgung, auch ein Anschluss an die zentralen Schmutzwasseranlagen ist nicht notwendig.

Der südliche Plangebietsbereich wird durch eine 110-kV-Freileitung überquert, die von der E.DIS AG betrieben wird. Die Freileitung ist im Plan gekennzeichnet. Eine Umverlegung der Leitung ist nicht beabsichtigt.

Im Bereich des Schutzstreifens der 110 kV-Freileitung sind die Errichtung und Nutzung baulicher Anlagen und Betriebe nur mit Genehmigung des Netzbetreibers zulässig.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Im Schutzbereich der 110-kV-Freileitung sind bei allen Baumaßnahmen die Sicherheitsabstände entsprechend der „Hinweise und Richtlinien zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Kabelanlagen und 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH“ einzuhalten.

Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, sind die Leitungstrassen möglichst von Baumbepflanzungen freizuhalten. Im Rahmen konkreter Planungen von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen ist eine Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen durchzuführen.

Das örtliche Versorgungsunternehmen ist am Planverfahren beteiligt. Weitere Hinweise aus der eingehenden Stellungnahme werden in der Entwurfsfassung berücksichtigt.

7. Sonstiges

Der Gemeinde Hornstorf sind keine Bodendenkmale im Änderungsgebiet bekannt.

Für das gesamte Änderungsgebiet gelten die Bestimmungen von § 11 DSchG M-V zum Verhalten bei Zufallsfunden:

In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg unverzüglich über das Auftreten von Bodendenkmalen (z.B. auffällige Verfärbungen im Boden) zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:

Der Bürgermeister

Übersicht zur Umweltprüfung

zur Beteiligung gem.

§§ 3 Abs. 1 / 4 Abs. 1 BauGB

Bebauungsplan Nr. 19

„Freiflächen-Photovoltaikanlage Hornstorf

(an der Osttangente)“

i.V.m. der 11. Änderung
des Flächennutzungsplans

Gemeinde Hornstorf

1. Anlass

Anlass für die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gibt die bauleitplanerische Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Gemeinde Hornstorf,

- Flur 2 der Gemarkung Hornstorf (Flurstücke 68/4, 69/5, 69/10, 70/3, 71, 72, Teilflächen von 6/2),

Die geplante Anlage verläuft beidseitig entlang der Osttangente (zur A14 und B105) in der Gemeinde Hornstorf. Im Osten wird das Vorhaben begrenzt durch die Straße „Schwedenschanze“; im Westen von einem Waldgebiet.

Die geplante PV-Anlage umfasst aktuell ackerbaulich genutzte Flächen, die im RREP VP als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ und Schwerpunktraum für Tourismus gekennzeichnet sind (vgl. Abbildung 1).

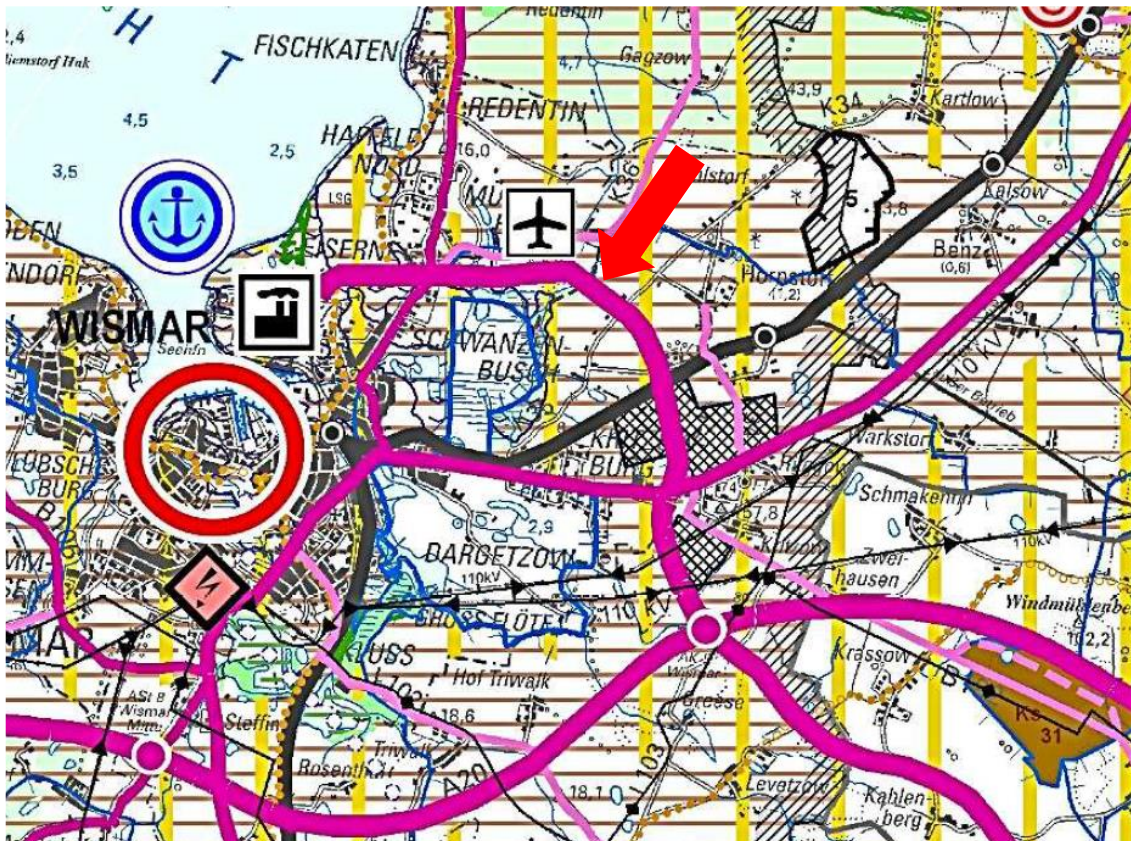


Abbildung 1: Ausschnitt RREP WM 2010. Lage des Vorhabens (roter Pfeil), Braun schraffiert: Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, gelb schraffiert: Tourismusentwicklungsraum Tourismus.

Im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan Nr. 19 sind die Öffentlichkeit sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB „frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.“

Darüber hinaus sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB „zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern.“

Die vorliegende Übersicht dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4

BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen (besonders wichtige Passagen hervorgehoben):

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

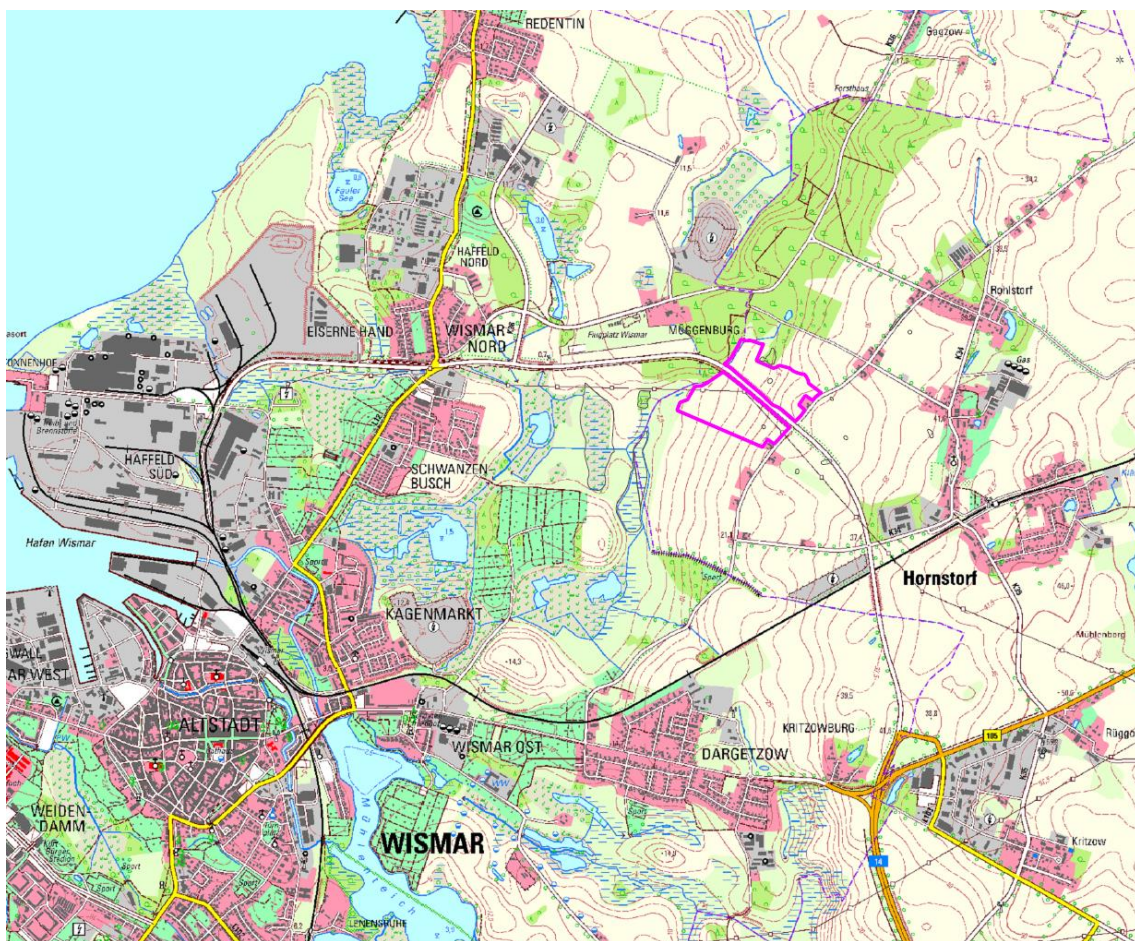


Abbildung 2: Lage des Vorhabenbereichs nordwestlich von Hornstorf. Quelle: Vorentwurf Stand 02/25. Kartengrundlage: Topografische Karte Umweltkarten MV 2025

2. Voraussichtlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Inhalt des B-Plans Nr. 19 befasst sich mit einer Fläche, die aktuell intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insg. ca. 11,1 ha.

Vorgesehen ist die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb einer im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebietsfläche „Photovoltaikanlage“ als Zwischennutzung.

Sowohl räumlich als auch inhaltlich sind die voraussichtlichen Wirkungen der Planinhalte eng begrenzt. Insofern beschränkt sich der Inhalt der Umweltprüfung auf folgende Bestandteile:

1. Aufnahme der im Geltungsbereich vorhandenen und daran angrenzenden Biotopstruktur nach Kartieranleitung M-V (LUNG 2013) als Grundlage für die Eingriffsermittlung und der artenschutzfachlichen Beurteilung
2. Abschätzung der potenziellen Wirkungen der Planinhalte auf umgebende nationale und internationale Schutzgebiete
3. Eingriffs- und Kompensationsermittlung einschl. Bilanzierung auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018
4. Artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage von Potenzialabschätzungen, abgeleitet aus Biotopstruktur und vorhandenen Unterlagen sowie frühzeitigen Hinweisen der beteiligten Fachbehörden

Abbildung 3 verdeutlicht, dass das nähere Umfeld vor allem durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt ist. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich zwei gesetzlich geschützte Gewässerbiotope. Diese werden im B.-Plan entsprechend festgesetzt, die Baugrenze schließt eine Überbauung aus. Weitere gesetzlich geschützte Biotope liegen außerhalb der Plangebietsgrenze.

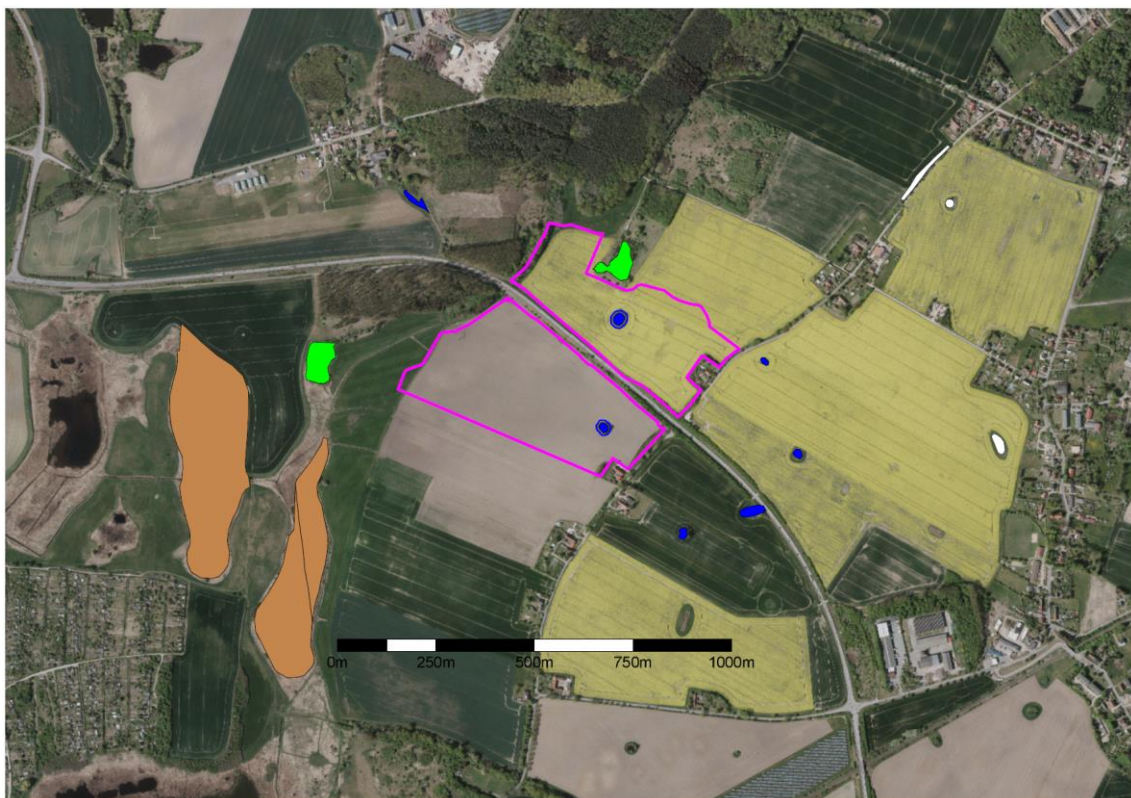


Abbildung 3: Geltungsbereich (violette Linie) des B-Plan Nr. 19 im Zusammenhang mit geschützten Biotopen. Kartengrundlage: Geoportal M-V 2025.

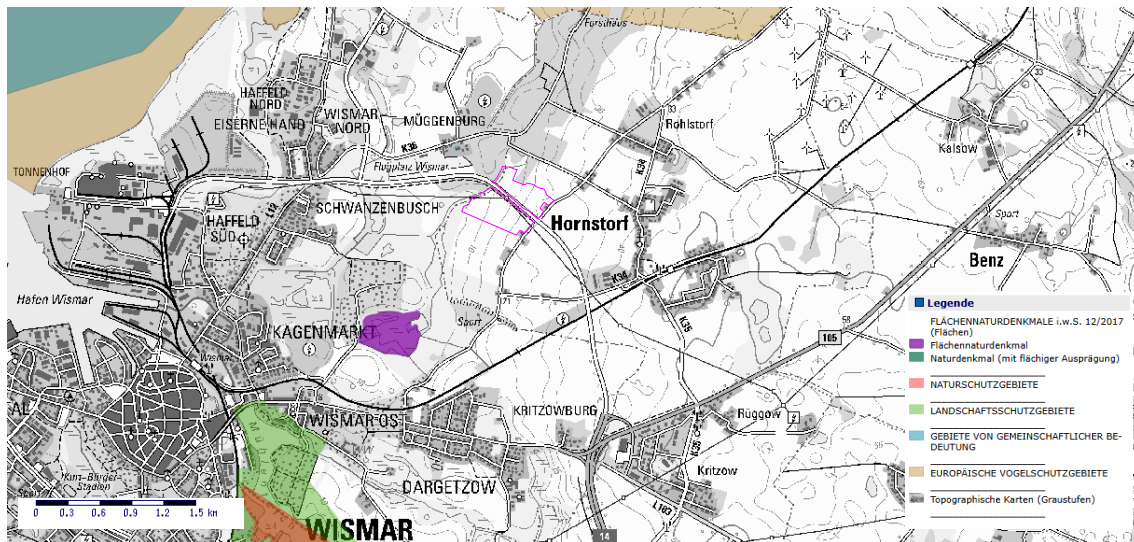


Abbildung 4: Vorhaben im Zusammenhang mit internationalen Schutzgebieten (Natura 2000) und nationalen Schutzgebieten (Natur- und -Landschaftsschutzgebiet). Kartengrundlage: Umweltkartenportal M-V 2025.

Nördlich des Geltungsbereiches befindet sich das Vogelschutzgebiet SPA DE 1934-401 „Wismarbucht und Salzhaff“ etwa 1.400 m sowie das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung GGB DE 1934-302 „Wismarbucht“ etwa 3.250 m nordwestlich.

Das Flächennaturdenkmal FND hwi „Doorstein“ liegt ca. 1.150 m südwestlich.

Das Naturschutzgebiet 146 „Teichgebiet Wismar-Kluß“ befindet sich 3.300 m südwestlich der Vorhabenfläche. Ebenfalls südwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet L 56 „Wallensteingraben“ in ca. 2.700 m Entfernung.